

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Berechnung der Grunderwerbsteuer: Verfassungsgerichtshof prüft

© MEV

Gericht

Höhere Grunderwerbsteuer beim Erben und Schenken?

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren über die Zulässigkeit des dreifachen Einheitswertes als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei Erbschaften und Schenkungen eingeleitet. Ebenso erscheint ihm der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage im Rahmen der bäuerlichen Hofübergabe bedenklich.

Die Grunderwerbsteuer wird im Rahmen einer entgeltlichen Grundstückstransaktion (Kauf, Tausch etc.) vom Kaufpreis und beim Tausch von der Tauschleistung des anderen Vertragsteiles einschließlich einer zusätzlich vereinbarten Gegenleistung berechnet. Bei unentgeltlichen Grundstücksübergaben und bei der bäuerlichen Hofübergabe ist der dreifache bzw. einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerb-

steuer. Im Rahmen eines Rechtstreites über die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer wurde der Fall dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt.

Unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben

Grundsätzlich hält der Verfassungsgerichtshof eine unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben im Grunderwerbsteuergesetz für zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist. Bedenken hat er aber, ob die Anknüpfung an die niedrigen, jahrzehntelang nicht wertangepassten Einheitswerte geeignet ist, die unterschiedliche Behandlung sachlich zu rechtfertigen.

Im Prüfungsverfahren wird zu klären sein, ob die Anknüpfung an die Einheits-

Editorial

Ob es verfassungskonform ist, dass die Grunderwerbsteuer bei Schenkungen und Erbschaften derzeit vom ein- oder dreifachen Einheitswert zu berechnen ist, wird vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Im Fall einer Aufhebung der geltenden Regelung wäre künftig der weit höhere Verkehrswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Das würde natürlich eine massive Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit sich bringen.

Die Bemessung der Grundbucheintragsgebühr vom Einheitswert wurde durch den Verfassungsgerichtshof bereits aufgehoben. Allerdings wurde dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 31.12.2012 eingeräumt. Die Regierung hat nun dazu einen Entwurf vorgelegt. Die Neuregelung soll ab 1.1.2013 in Kraft treten. Die Endfassung des Gesetzes bleibt abzuwarten. Wir informieren Sie jedenfalls, wenn die Sachlage geklärt ist.

Neben dieser aktuellen Problematik beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe mit dem Vollübertritt von Dienstnehmern vom alten ins neue Abfertigungssystem mittels schriftlichem Vertrag bis 31.12.2012, der Umsatzsteuerbefreiung von Vereinen und der Vertretung von Freiberuflern durch Kollegen.

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen Ruhe und Erholung und viel Erfolg für 2013. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!

- werte gerechtfertigt sein kann. Im Falle einer Aufhebung der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften und die bäuerliche Hofübergabe wäre laut Verfassungsgerichtshof künftig der gemeine Wert („Verkehrswert“) von unentgeltlich erworbenen Grundstücken als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Dass die Änderung der Bemessungsgrundlage vom einfachen Einheitswert auf den gemeinen Wert im Rahmen der bäuerlichen Hofübergabe weitreichende Folgen hätte, versteht sich von selbst. Der Ausgang des Gesetzesprüfungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Gewinnfreibetrag noch vor dem 31.12.2012 nützen

Natürliche Personen (Einzelunternehmer sowie Gesellschafter von Personengesellschaften, jedoch nicht Kapitalgesellschaften) können im Veranlagungsjahr 2012 noch 13 % ihres Gewinnes aus einer betrieblichen Tätigkeit (Gewerbetreibende, Selbständige sowie Land- und Forstwirte), maximal € 100.000, als Gewinnfreibetrag steuerfrei belassen. Ab der Veranlagung 2013 wird der Gewinnfreibetrag ab einer Bemessungsgrundlage von € 175.000 eingeschränkt.

Der Gewinnfreibetrag zerfällt in einen automatisch vom Finanzamt zu berücksichtigenden investitionsunabhängigen Grundfreibetrag (13 % von max. € 30.000; somit bleiben max. € 3.900 Ihres Gewinnes steuerfrei) und einen von bestimmten Voraussetzungen abhängigen sowie in der Steuererklärung zu beantragenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (kann von Pauschalieren jedoch nicht in Anspruch genommen werden).

Bei der Bestimmung der optimalen Höhe der Investitionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abfertigung: Vollübertritt nur noch bis Ende 2012 möglich!



Kündigung des Dienstverhältnisses: Abfertigung alt oder neu?

Mittels schriftlichem Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann ein Vollübertritt vom alten ins neue Abfertigungssystem vereinbart werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist nur noch bis 31.12.2012 möglich.

Mit Wirkung vom 1.1.2003 gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vor diesem Stichtag begonnen haben, die Abfertigung „alt“. Dabei bekommt ein Arbeitnehmer im Falle einer Arbeitgeber-Kündigung, einer einvernehmlichen Auflösung oder eines berechtigten vorzeitigen Austritts in Abhängigkeit von seinen Dienstjahren eine Abfertigung von bis zu zwölf Monatsgehältern/-löhnen. Wurde der Dienstvertrag erst ab dem 1.1.2003 abgeschlossen, gilt für diesen das neue Abfertigungsmodell, in welchem der Arbeitgeber 1,53 % des Entgelts in eine betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse einzahlt und der Abfertigungsanspruch in jedem Endigungsfall erhalten bleibt.

Wechsel vom alten ins neue Abfertigungssystem

Der Gesetzgeber hat aber die Möglichkeit geschaffen, vom alten ins neue Abfertigungssystem zu wechseln. Mittels schriftlichem Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann ein sogenannter Vollübertritt vereinbart werden. Zu beachten ist, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung nur noch bis 31.12.2012 möglich ist.

Im Rahmen des Vollübertritts haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber einvernehmlich zu klären, wie viel der „alten“ Abfertigung in das neue System übernommen werden soll. Es ist also die Höhe des sogenannten Übertrittsbetrages festzulegen, wobei Abschläge von der fiktiven Abfertigungshöhe sachlich begründbar sein müssen. Derzeit wird von einem Übertrittsbetrag im Ausmaß von zumindest 50 % bzw. 60 % (bei älteren Arbeitnehmern) der fiktiven Abfertigungsansprüche ausgegangen.

Auflösung der Abfertigungsrückstellung

Den vereinbarten Übertrittsbetrag hat der Arbeitgeber an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen. Dies kann in Raten (verteilt auf maximal fünf Jahre) und, sofern der Übertrittsbetrag den fiktiven Abfertigungsanspruch nach dem Gesetz oder dem Kollektivvertrag nicht übersteigt, lohnsteuerfrei erfolgen. Durch den Wechsel des Arbeitnehmers in das neue Abfertigungssystem hat der Arbeitgeber die in den Vorjahren gebildete Abfertigungsrückstellung aufzulösen. Dabei ist zu beachten, dass der Differenzbetrag zwischen Zahlung des Übertrittsbetrages (= Aufwand) und Auflösung der Abfertigungsrückstellung (= Erlös) steuerlich auf fünf Jahre verteilt werden muss.

Tipp: Der Vollübertritt bringt beiden Parteien Vorteile. Eine eingehende Beratung ist im Einzelfall aber unerlässlich!

Umsatzsteuerbefreiung von Vereinen



Gemeinnützige Sportvereine: Befreiung von der Umsatzsteuer

Hebt ein Verein Mitgliedsbeiträge als Entgelt für bestimmte Leistungen, die er an die Mitglieder erbringt, ein, wird der Verein zum steuerlichen Unternehmer. Er muss dann für die eingehobenen „unechten“ Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Mit den Mitgliedsbeiträgen kann der in den Statuten festgelegte Gemeinschaftszweck eines Vereins erfüllt werden, wobei das einzelne Vereinsmitglied für die Leistung dieses Beitrags keine separate Gegenleistung erhält. In diesem Fall spricht man von einem „echten“ Mitgliedsbeitrag, der von der Umsatzsteuer befreit ist. Wird der Mitgliedsbeitrag aber als Entgelt für bestimmte Leistungen an die Mitglieder bezahlt, wird der Verein zum steuerlichen Unternehmer und muss bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von netto € 30.000 Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Beispiel: Ein Bastelverein erhält von seinen Mitgliedern einen jährlich festgelegten, echten Mitgliedsbeitrag und zusätzlich separate Beiträge für die Teilnahme an speziellen Bastelkursen. Diese Kursbeiträge sind umsatzsteuerpflichtig, sobald der Verein damit Einnahmen von mehr als € 30.000 netto pro Jahr erzielt.

Gemischter Mitgliedsbeitrag

Werden von einem Verein Beiträge eingehoben, die teilweise dem Vereinszweck,

teilweise der Erbringung individueller Leistungen an das Vereinsmitglied dienen, so liegt ein gemischter Mitgliedsbeitrag vor. Dieser Gesamtbetrag ist auf eine echte und eine unechte Mitgliedskomponente aufzuteilen, allenfalls auch im Wege der Schätzung.

Beispiel: Ein Kleintierzüchterverein vereinnahmt einen Jahresmitgliedsbeitrag von € 350. Darin enthalten ist eine Saisonkarte für den örtlichen Zoo. Bei einem vergleichbaren Kleintierzüchterverein beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag lediglich € 100. € 100 sind daher als echter, nicht steuerbarer Mitgliedsbeitrag, die restlichen € 250 als unechter und umsatzsteuerbarer Mitgliedsbeitrag zu behandeln.

Gemeinnützige Sportvereine

Entwarnung kann für die gemeinnützig tätigen Sportvereine gegeben werden, da sie mit ihren daraus erzielten Umsätzen von der Umsatzsteuer befreit sind. Es steht ihnen allerdings für alle damit im Zusammenhang stehenden Vorleistungen (etwa aus dem Bau eines Vereinshauses) auch kein Vorsteuerabzug zu. Ausgenommen sind davon lediglich spezielle Bestimmungen etwa im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung.

Tipp: Wir prüfen für Sie gerne den steuerlichen Teil der Vereinsstatuten und klären auch die damit zusammenhängende Haftung der Vereinsfunktionäre.

AUVA-Zuschuss

Die AUVA gewährt Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmern einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 50 % jenes Entgelts, das infolge einer Krankheit oder eines Unfalles an einen Dienstnehmer des Unternehmens bezahlt wurde.

Bei einer Arbeitsverhinderung durch einen Freizeit- oder Arbeitsunfall erhält der Dienstgeber bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung diesen Zuschuss, bei einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit steht er ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung zu. In beiden Fällen wird der Zuschuss längstens bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung gewährt. Ist ein Unfall geschehen, muss dieser möglichst rasch vom Dienstnehmer dem Dienstgeber gemeldet werden. Es wird empfohlen, vom Dienstnehmer eine unterschriebene Erklärung einzuholen, mit der er den Freizeitunfall bestätigt. Handelt es sich um einen Arbeitsunfall, muss der Dienstgeber die AUVA innerhalb von fünf Tagen über den Unfall informieren.

ELDA-Service zum Datenaustausch

Die finanzielle Unterstützung wird für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge sowie Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte geleistet, sofern der Dienstgeber durchschnittlich pro Jahr weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigt. Der Zuschuss ist separat zu beantragen, das erforderliche Formular kann von der Homepage www.auva.at heruntergeladen werden. Seit 1.1.2007 besteht die Möglichkeit, mittels ELDA-Service zum Datenaustausch mit der österreichischen Sozialversicherung die Anträge zur Entgeltfortzahlung elektronisch an die AUVA zu übermitteln.

Unsere Empfehlung: Überprüfen Sie als Dienstgeber laufend Ihre Lohnverrechnung hinsichtlich der Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen – die Antragsfrist endet stichtagsbezogen innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruchs infolge Krankenstandes einer Ihrer Dienstnehmer.

Steuerliche Rahmenbedingungen für Pflegepersonal

Wer Pflegepersonal in Privathaushalten einsetzt, muss darauf achten, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Nichtselbständige Tätigkeit

Wenn die Betreuungsperson für eine Trägerorganisation (z.B. Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe etc.) tätig ist, gibt es für die pflegebedürftige Person keine Melde- oder Mitteilungspflichten. Ist die Betreuungsperson bei keiner Trägerorganisation angestellt und schließt sie den Dienstvertrag direkt mit der zu betreuenden Person (oder deren Angehörigen) ab, so treffen die betreute Person (oder deren Angehörige) die Pflichten eines Arbeitgebers. Die Betreuungsperson ist dann bei der Sozialversicherung anzumelden. Es ist ein Lohnkonto zu führen und es sind Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge (diese nur wenn die monatlichen Bezüge höher als € 1.095 sind) abzuführen. Kommunalsteuer fällt für Privathaushalte nicht an. Der Arbeitgeber (= pflegebedürftige Person oder deren Angehörige) muss den Jahreslohnzettel bis Ende Jänner (bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar) des darauffolgenden Jahres dem Finanzamt übermitteln und haftet für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.

Selbständige Tätigkeit

Wenn die pflegebedürftige Person einen Werkvertrag mit einer selbständig tätigen

Betreuungsperson abschließt, muss sich die betreute Person um keine Melde- oder Mitteilungsverpflichtungen kümmern. Die Betreuungsperson bezieht dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb und muss bei einem jährlichen Einkommen von mehr als € 11.000 eine Steuererklärung abgeben.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören in beiden Fällen neben den Honorarnoten auch Sachbezüge für die Bereitstellung von Kost und Quartier (derzeit € 196,20 pro Monat bzw. € 6,54 pro Tag), falls die Betreuungsperson im Haushalt der pflegebedürftigen Person wohnt. Als Betriebsausgaben können bei Werkverträgen die tatsächlichen Ausgaben geltend gemacht oder die Basispauschalierung in Höhe von 12 % der Einnahmen zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch genommen werden. Selbständige Pflegepersonen brauchen bis zu Jahreseinnahmen von netto € 30.000 keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Außergewöhnliche Belastung

Pflegebedürftige Personen können ab dem Bezug von Pflegegeld der Pflegegeldstufe 1 die mit der Hausbetreuung verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abziehen. Diese Aufwendungen dürfen aber nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden, insoweit sie einen steuerfreien Zuschuss (z.B. Pflegegeld) übersteigen.

Vertretung von Freiberuflern

Freiberufler wie Ärzte oder Architekten lassen sich oft durch selbständig tätige Kollegen vertreten. Nicht immer akzeptiert die Finanz den mit der Vertretung abgeschlossenen Werkvertrag.

Wird ein solcher Werkvertrag vom Finanzamt oder der Gebietskrankenkasse in ein Dienstverhältnis umqualifiziert, zieht das unangenehme Konsequenzen nach sich. Ein Dienstverhältnis liegt nach der Definition des Steuerrechts nämlich vor, wenn die tätige Person unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder den Weisungen des Arbeitgebers folgen muss. Das Sozialversicherungsrecht nimmt ein Dienstverhältnis an, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird.

Entscheidung des UFS

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Klagenfurt entschied kürzlich, dass ein Ziviltechniker, der im Rahmen eines Werkvertrages Leistungen an seinen Auftraggeber erbrachte, als steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Dienstnehmer einzustufen ist. Der Ziviltechniker hätte kein Unternehmerwagnis getragen und keine eigenen Betriebsmittel verwendet. Er konnte vielmehr alle Infrastrukturkosten auf den Auftraggeber überwälzen und wurde ausschließlich für einen einzigen Auftraggeber tätig. Außerdem enthielt der Werkvertrag keine Regelung, ob sich der Ziviltechniker von einem anderen Kollegen vertreten lassen hätte können. Auch das vorgebrachte Argument, ein Dienstverhältnis zwischen Auftraggeber und Ziviltechniker sei gemäß dem Ziviltechnikergesetz aus berufsrechtlichen Gründen nicht möglich, wurde vom UFS zurückgewiesen. Für die steuerliche Beurteilung von Vertragsverhältnissen sind demnach berufsrechtliche Bestimmungen nicht entscheidend. Gegen die Entscheidung des UFS wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht – dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

